

Verordnung von Krankenförderung

(Muster 4)

Vor der Verordnung einer Krankenförderung auf Muster 4 ist die medizinische Notwendigkeit für die Beförderung, die Wahl des geeigneten Transportmittels und die Erforderlichkeit einer Genehmigung zu prüfen. Maßgeblich sind die Regelungen der Krankentransport-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/25/>).

Im Folgenden haben wir ein paar wichtige Fragen zur Krankenförderung für Sie zusammengestellt.

Wann ist eine Krankenförderung medizinisch notwendig?

Eine Krankenförderung ist medizinisch notwendig, wenn die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse erforderlich ist und wenn dem Patienten ein eigenständiges Aufsuchen des Behandlungsortes wegen Art und Schwere seiner Erkrankung nicht zugemutet werden kann. Dies ist der Fall, wenn

- der Patient nicht zu Fuß gehen kann,
- er ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen kann und
- die Benutzung eines privaten PKW (auch als Beifahrer) nicht in Betracht kommt.

Welche Arten von Krankenförderung gibt es?

a) Krankenfahrten

- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen (zu den Mietwagen zählen z. B. auch Wagen mit behindertengerechter Einrichtung zur Beförderung von Rollstuhlfahrern) oder Taxen. Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und privaten Kraftfahrzeugen wird keine Verordnung, aber auf Wunsch des Patienten eine Anwesenheitsbescheinigung zur Vorlage bei seiner Krankenkasse ausgestellt.
- Es findet keine medizinisch-fachliche Betreuung des Patienten statt.

b) Krankentransport

- Der Patient bedarf während der Fahrt einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankentransportwagens oder deren Erforderlichkeit ist aufgrund seines Zustandes zu erwarten.
- Eine fachliche Betreuung wird durch qualifiziertes nicht-ärztliches Personal gewährleistet.
- Die medizinisch-technische Einrichtung ist auf die Beförderung von Nicht-Notfallpatienten ausgelegt.
- Eine Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten des Patienten kann vermieden werden.

c) Rettungsfahrt

- Der Patient muss aufgrund seines Zustands mit einem qualifizierten Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarztwagen, Rettungshubschrauber) befördert werden oder der Eintritt eines derartigen Zustands ist während des Transports zu erwarten.
- Die Anforderung von Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen bzw. Rettungshubschrauber erfolgt über die örtliche Rettungsleitstelle.

In welchen Fällen ist eine Verordnung von Krankbeförderung möglich?

- Für Fahrten zu **voll- oder teilstationärer Behandlung bzw. zu vor- und nachstationären Behandlungen**. Die Beförderung zur vorstationären Behandlung darf dabei für nicht mehr als drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn bzw. zur nachstationären Behandlung für nicht mehr als sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der stationären Behandlung stattfinden. Diese Verordnungen bedürfen keiner Genehmigung.
- Für Fahrten zu **anderen stationären Einrichtungen**, zum Beispiel in Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder Hospizen als Leistung der Krankenkasse, sowie bei Rettungsfahrten zum Krankenhaus, auch ohne anschließende stationäre Behandlung (keine Genehmigungspflicht).
- Für Fahrten zu **ambulanten Operationen gemäß § 115b SGB V** im Krankenhaus oder in der Vertragsarztpraxis sowie bei in diesem Zusammenhang erfolgender Vor- und Nachbehandlung, wenn dadurch eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Absatz 1 SGB V vermieden wird oder diese nicht ausführbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine aus medizinischen Gründen gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung aus besonderen, beispielsweise patientenindividuellen Gründen als ambulante Behandlung vorgenommen wird. In diesen Fällen kann eine Krankbeförderung verordnet werden und es besteht keine Genehmigungspflicht.
- Für Fahrten zu **ambulanten Behandlungen** für Patienten, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Diese sind:
 - hochfrequente Behandlungen über einen längeren Zeitraum, z. B. bei Dialyse, onkologischer Chemo- oder Strahlentherapie.
 - Fahrten zu ambulanten Behandlungen für Schwerbehinderte mit Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5 sowie mit Pflegegrad 3, wenn bei ihnen eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.
 - Fahrten in vergleichbaren medizinischen Ausnahmefällen. Ein Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn Patienten ambulant mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema mit hoher Behandlungsfrequenz behandelt werden und eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.
 - Fahrten zu Behandlungen, die mindestens sechs Monate dauern für Patienten mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung, die vergleichbar ist mit der von Patienten mit Schwerbehindertenausweis oder Pflegegrad mit den genannten Merkzeichen.

Die Verordnung einer Krankbeförderung zu einer ambulanten Behandlung muss der Patient vor Antritt der Fahrt bei seiner Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen. Ausnahme: Seit 1. Januar 2019 müssen Patienten mit Pflegegrad 3, 4 und 5 oder mit Schwerbehinderung für Krankfahrten keine Genehmigung mehr bei ihrer Krankenkasse einholen. Wenn Patienten jedoch aufgrund ihres Gesundheitszustandes zwingend eine Beförderung mit einem Krankentransportwagen (KTV) benötigen, ist weiterhin eine Genehmigung notwendig.

Wann wird die "Verordnung einer Krankbeförderung" ausgestellt?

Die Verordnung wird vor der Fahrt ausgestellt, nur in Notfällen darf die Verordnung nachträglich ausgestellt werden.

Wer stellt die Verordnung einer Krankbeförderung aus?

Die Krankbeförderung ist von demjenigen Arzt oder Psychotherapeuten zu verordnen, der den Zustand des Patienten fachlich beurteilen kann.

Ein häufiger Streitpunkt ist der Transport eines Patienten zu bzw. von einem Zahnarztbesuch:

- Vertragszahnarzt verordnet: nur wenn die zahnärztliche Behandlung den Patienten derart beeinträchtigt, dass ein Rücktransport notwendig wird.
- Vertragsarzt verordnet: wenn die Ursache für die Immobilität (und damit für die Notwendigkeit des Transports zum Zahnarzt) nicht zahnärztlich bedingt bzw. beurteilbar ist (z. B. Gehbehinderung).

Kann der Vertragsarzt Hin- und Rückfahrt verordnen?

Ja, wenn die Fahrt sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg medizinisch notwendig ist. Die Notwendigkeit ist gesondert zu prüfen. Informieren Sie Ihren Patienten darüber, falls Sie der Meinung sind, die Notwendigkeit der Rückfahrt – z. B. vom Facharzt nach Hause – nicht beurteilen zu können.

Da es sich in der Regel um Fahrten zu ambulanten Behandlungen handelt, muss der Patient für Hin- und Rückfahrt vorab eine Genehmigung einholen (Ausnahmen siehe oben, "in welchen Fällen ist eine Verordnung von Krankentransport möglich?").

In welchen Fällen darf keine Krankentransport auf Muster 4 verordnet werden?

Eine Krankentransport auf Muster 4 darf nicht verordnet werden

- bei Fahrten ohne zwingenden medizinischen Grund, z. B. zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden oder Abholen von Verordnungen.
- bei Beförderung zu ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen (→ Vorab-Klärung der An-/Abreise mit Kasse/Rehabilitationsträger durch den Patienten)
- bei Beförderung einer Schwangeren zur Entbindung im Krankenhaus, außer bei ärztlich festgestellter zwingender medizinischer Notwendigkeit für eine zeitnahe Entbindung (strenge Indikationsstellung)

Wie viel muss der Patient zuzahlen?

Die Zuzahlung beträgt - unabhängig von der Art des Fahrzeugs und auch für Kinder und Jugendliche - zehn Prozent der Fahrkosten, mindestens jedoch fünf Euro und maximal zehn Euro pro Fahrt.

Weiterführende Informationen zur Verordnung einer Krankentransport finden Sie unter

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/sonstige-verordnungen/>